

Professor Dr. Martin Heger, Humboldt-Universität zu Berlin\*

## „Die eigenmächtige Vollstreckung“

THEMATIK	Diebstahl und Unterschlagung
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittenenklausur (mittlerer Schwierigkeitsgrad)
BEARBEITUNGSZEIT	4 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestext StGB und BGB

### ■ SACHVERHALT

A hatte B ein Darlehen über 1.000 EUR gewährt, das dieser zum vereinbarten Zeitpunkt nicht zurückgezahlt hatte. Ein von A rechtmäßig betriebener Vollstreckungsversuch in das Vermögen des B scheiterte, weil der Gerichtsvollzieher bei B nichts Pfändbares gefunden hatte. Dessen Notebook durfte er nicht pfänden, weil B für seinen Beruf als Journalist auf einen tragbaren Computer angewiesen ist. A ist über dieses Ergebnis sehr erzürnt und beschließt, selbst die 1.000 EUR „einzutreiben“. A begibt sich zu diesem Zweck zur Wohnung des B und gibt vor, mit B über einen Teilverzicht verhandeln zu wollen, weil er – zu Recht – davon ausgeht, anderenfalls nicht hineingelassen zu werden; B glaubt A und öffnet die Tür. In der Wohnung des B fordert A diesen zur sofortigen Rückzahlung des Darlehens auf; ansonsten – so erklärt er B – werde er das Notebook mitnehmen und solange bei sich in den Keller stellen, bis B gezahlt habe. A nimmt sich daraufhin das Notebook und verlässt die Wohnung, wobei er noch einen neben der Eingangstür liegenden 100 EUR-Schein – wie er zu B sagt – als „erste Rückzahlung“ in seinen Geldbeutel steckt.

Zuhause stellt A das Notebook wie geplant in den Keller und wartet auf Zahlung des B. A weiß zwar, dass er an dem Notebook ohne Mitwirkung des B kein Eigentum erwerben kann, doch kommt ihm kurz darauf in Verkennung der Rechtslage der Gedanke, wenn der Eigentümer das „Pfandgut“ nicht binnen drei Monaten auslöse, dürfe der Gläubiger es selbst nutzen, nicht jedoch verkaufen oder anderweitig verwerten. Nachdem B das „Pfandgut“ nach drei Monaten nicht „ausgelöst“ hat, nimmt A daher das Notebook selbst in Gebrauch. Als ihm kurz darauf B eine Herausgabeklage ankündigt, möchte A das Notebook nicht länger bei sich behalten und verkauft es – trotz seines Wissens um die fehlende Berechtigung hierzu – als „sein eigenes altes“ für 600 EUR, was dem Marktwert des gebrauchten Geräts entspricht, an C. Dieser glaubt den Aussagen des A und nimmt das Notebook gegen Zahlung des Kaufpreises gleich mit.

**Bearbeitervermerk:** Strafbarkeit von A nach den Tatbeständen des StGB? Gegebenenfalls erforderliche Strafanträge sind gestellt.

\* Der *Verfasser* ist Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht, europäisches Strafrecht und neuere Rechtsgeschichte an der Humboldt-Universität zu Berlin.